

Vorwort.

In Kriegszeiten und bei drohenden kriegerischen Verhältnissen fordert das Staatsinteresse, daß der Ausnahmslage durch Ausnahmsverfügungen Rechnung getragen werde, da ein Mißerfolg der militärischen Operationen den Bestand des Staates und die bestehende Rechtsordnung im Staate gefährdet.

Den verwickelten öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Einrichtungen des modernen Staates kann eine allgemeine Formel nicht genügen, sondern es bedarf konkreter Rechtsnormen, die einerseits die Aufbringungsbedingungen der für die Kriegsführung erforderlichen Hilfsmittel an persönlichen und sachlichen Leistungen regeln, andererseits aber auch alle Maßnahmen treffen, welche die unnachsichtlich strenge und rasche Ahndung von Straftaten verbürgen, die entweder die öffentliche Ordnung und Sicherheit in größerem Maße gefährden oder überhaupt gegen die Kriegsmacht des Staates gerichtet sind.

Alle diese Rechtsnormen gehen von dem Grundsatz aus, daß die durch verfassungsmäßige Einrichtungen gewährleisteten persönlichen und politischen Rechte der Staatsbürger nur insoweit eingeschränkt werden sollen, als dies angesichts der durch den Kriegszustand bedingten außerordentlichen Lage im Interesse des Erfolges der militärischen Operationen unumgänglich notwendig erscheint.*)

*) In Ungarn gilt in dieser Hinsicht der § 12 des G. N. ex 1912 über Ausnahmsverfügungen für den Kriegsfall (abgedruckt unter Z. 2 dieser Ausgabe).

In der vorliegenden Ausgabe sind die wichtigsten, in der österreichisch-ungarischen Monarchie geltenden und aus Anlaß der gegenwärtigen kriegerischen Ereignisse bis Mitte August 1914 erlassenen besonderen Ausnahmengesetze und Verordnungen für den Kriegsfall enthalten. Aus praktischen und ökonomischen Gründen sind die in anderen Ausgaben des Manz'schen Verlages bereits enthaltenen oder auch sonst leicht zugänglichen Ausnahmengesetze nicht aufgenommen worden. Zu letzteren gehören insbesondere:

1. die Bestimmungen des geltenden Militärstrafgesetzes vom Jahre 1855 über die Ahndung von Straftaten in Kriegszeiten, das Gesetz vom 28. Juni 1890, RGBl. Nr. 137, der ungarische Gesetzartikel XXI vom Jahre 1890 und das bosnisch-hercegovinische Gesetz vom 16. April 1913, G. u. VBl. Nr. 79, über die Bestrafung der Nichtbefolgung eines Militäreinberufungsbefehles und der Verleitung hiezu, sowie das für Kroatien und Slavonien erlassene Gesetz vom 11. Dezember 1890, LG. u. VBl. Nr. 2 ex 1891, über die Bestrafung der Verleitung zur Nichtbefolgung eines Militäreinberufungsbefehles,

2. der Artikel IX des Gesetzes vom 17. Dezember 1862, RGBl. Nr. 8 ex 1863, betreffend das Verbot der Veröffentlichung militärischer Nachrichten in Druckschriften,

3. das Gesetz vom 23. Mai 1873, RGBl. Nr. 119 (Zivilstrafprozeßordnung), das in den §§ 429 bis 446 das standrechtliche Verfahren vor den Zivilgerichten regelt*),

*) Vgl. Hauptmannauditor Dr. Gabriel von Szöllösy „Ausnahmungsverfügungen für den Kriegsfall und Kriegsleistungen in Osterreich-Ungarn“. (Verlag Seidel & Sohn, Wien.)

4. das Gesetz vom 23. Mai 1873, RGBl. Nr. 120, über die zeitweise Einstellung der Geschwornengerichte,

5. die §§ 370 und 371 der kroatisch-slavonischen Zivilstrafprozeßordnung vom Jahre 1875 (geänderte Fassung nach dem Gesetze vom 6. Juli 1888) über das standrechtliche Verfahren,

6. das XXV. Hauptstück der bosnisch-hercegovinischen Zivilstrafprozeßordnung vom Jahre 1891, betreffend die Anordnung des standrechtlichen Verfahrens,

7. die Militärstrafprozeßordnungen Oesterreich-Ungarns und von Bosnien und der Hercegovina vom Jahre 1912, bzw. 1914, die in dem § 14 die Unterstellung von Zivilpersonen unter die Militär- (Landwehr-) Gerichtsbarkeit wegen Verbrechens wider die Kriegsmacht des Staates u. dgl., im XXVI. Hauptstück das standrechtliche Verfahren und im XXVII. Hauptstück das Verfahren im Felde vorsehen.

Angesichts der jetzigen ernstesten Zeit wird die vorliegende Arbeit gewiß nicht unwillkommen und auch in der Folge als Nachschlagebehelf von Wert sein.

Zum Schluß wird aufmerksam gemacht, daß die unter Zahl 5 und 6 auf Seite 43 und 86 abgedruckten Verordnungen der Landesregierung für Bosnien und die Hercegovina vom 4. Mai 1913, Z. 2570 Praes., G. u. BBl. Nr. 68 und 69, über die Kriegseistung durch das während der Drucklegung dieser Ausgabe verlautbarte und unter Zahl 40, Seite 219, abgedruckte bosnisch-hercegovinische Gesetz vom 29. Juli 1914, G. u. BBl. Nr. 72, betreffend die Kriegseistungen aufgehoben wurde.

Wien, im August 1914.

Dr. Roller.